

# **Stadtwerke Trostberg Stromversorgung GmbH**

## **Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV**

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

**Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2026**

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind im Folgenden die relevanten Hochlastzeitfenster gemäß dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV dargestellt. Bei den Zeiten ist jeweils der Beginn des entsprechenden ¼-Stunden-Intervalls angegeben.

Netzebene der Entnahmestelle	<b>Frühling</b> Mrz. – Mai	<b>Sommer</b> Jun. – Aug.	<b>Herbst</b> Sep. – Nov.	<b>Winter</b> Dez. – Feb.
	<b>Uhrzeit</b> von - bis	<b>Uhrzeit</b> von - bis	<b>Uhrzeit</b> von - bis	<b>Uhrzeit</b> von - bis
<b>Mittelspannung</b>			<b>09:30 - 12:30</b>	
<b>Umspg. MS/NS</b>	-	<b>11:00 - 14:00</b>	<b>07:30 - 09:15 12:15 - 13:30</b>	<b>06:30 - 08:30</b>
<b>Niederspannung</b>				<b>11:30 - 12:30 18:00 - 20:00</b>

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.  
Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Wahrscheinlichkeit nach an diesen Tagen nicht zu erwarten ist.